

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F141.020/0049-II/4/2012

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DRIN. ANNA LASSER

PERS. E-MAIL • ANNA.LASSER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207540

IHR ZEICHEN •

An das Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013);
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu Stellung zu nehmen wie folgt:

Obwohl in einigen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfs auf gleichstellungspolitische Aspekte Bedacht genommen wird, wird über diese punktuellen Regelungen hinaus dieser Zielsetzung zu wenig Rechnung getragen.

Positiv werden die in § 8 (2) Z 10 bzw. § 15 (3) verankerte Maßnahmen- und Projektförderung für verbandsorientierte Genderprojekte bzw. Förderungsprogramme zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau gesehen, sowie auch die in § 20 (2) Z 6 festgelegte Förderung des Frauen- und Mädchensports aus Sonderförderungsmitteln der Bundes-Sportförderung.

Aus frauenpolitischer Sicht wäre jedoch generell ein stärkeres Anreizsystem, um mehr Initiativen des Mädchen- und Frauensports in den Verbänden zu fördern, höchst wünschenswert.

Entgegen diesem Anliegen wird jedoch insbesondere bei den Grundförderungen, im Leistungs- und Spitzensport genauso wie im Breitensport, auf solche Kriterien nicht Bedacht genommen. Aus frauenpolitischer Sicht wäre in § 6 des Entwurfs, "Leistungsorientierte Förderungsvergabe", bereits Bezug auf Frauen- und mädchenpolitische Aspekte zu nehmen, dies auch angesichts des Umstands, dass laut den Erläuterungen zu § 6 (4) im Struktur- und Strategiekonzept u.a. Informationen zu Genderaspekten im Verband darzulegen sein werden.

Abgesehen davon, dass die Beschreibung nicht näher spezifizierter und daher vom Förderwerber/der Förderwerberin frei gewählter Aspekte für sich alleine nicht verlässlich

ausreicht, die Grundförderungen auf gleichstellungspolitische Faktoren auszurichten, ist jedenfalls eine Erwähnung in den Erläuterungen nicht mit einer Verankerung im Gesetz gleichzusetzen. Es wird daher um diesbezügliche Ergänzung des § 6 ersucht.

Hinsichtlich des § 15 (3) Z 3 wird weiters angeregt, diese doch sehr allgemeine Formulierung zu präzisieren bzw. in den Erläuterungen darauf näher einzugehen.

Wiewohl die Bezugnahme auf das Gleichbehandlungsgesetz in § 25 (1) Z 11 grundsätzlich zu begrüßen ist, wird diese Bestimmung kritisch gesehen: die gewählte Formulierung – "verstärkte Bedachtnahme" auf das Gleichbehandlungsgesetz – ist aus frauenpolitischer Sicht zu unverbindlich.

Laut Erläuterungen zu §§ 24 und 25 richten sich die Allgemeinen Förderbedingungen nach dem momentanen Standard des Bundes, doch ist diesbezüglich auf die strikere Bestimmung des § 21 (2) Z 15 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln hinzuweisen, wonach die Gewährung einer Förderung, sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht in Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, vom anweisenden Organ davon abhängig zu machen ist, dass der Förderungswerber insbesondere das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

Weiters wird auf das Gleichbehandlungsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2004 verwiesen, womit mittlerweile erfolgte Novellen und Ausweitungen des gesetzlichen Schutzes ausgeblendet bleiben. Es wird daher ersucht, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Zur Abwicklung der Bundes-Sportförderung wird ein Bundes-Sportförderungsfonds eingerichtet, auf den gemäß § 30 (1) letzter Satz das AngestelltenG Anwendung findet. Somit ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht anzuwenden und daher das Frauenförderungsgebot nicht verpflichtend vorgegeben. Aus frauenpolitischer Sicht wäre es wünschenswert, die Gelegenheit wahr zu nehmen, im Einflussbereich des Bundes für eine verpflichtende Frauenförderung zu sorgen.

§ 35, § 38, § 41 sowie § 42 regeln die Mitgliedschaften der Organe des Bundes-Sportförderungsfonds. Es muss sichergestellt sein, dass die entsendungs-berechtigten Sportorganisationen sowie das Ministerium für Landesverteidigung und Sport und das Bundesministerium für Finanzen bei ihren Nominierungen (vgl. zB. die Regelung in § 10 (2) des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) eine angemessene Vertretung von Frauen berücksichtigen.

- 3 -

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf zwar weitgehend geschlechtergerecht formuliert wird, dies jedoch nicht durchgehend eingehalten wird. Als Beispiel seien § 21 und § 25 angeführt:

In § 21 (3) sind die Z 1 bis 3 geschlechtersymmetrisch ausgestaltet, die Z 4 hingegen nur in männlicher Sprachform formuliert.

Der "Förderungswerber" ist im Entwurf überwiegend nur in der männlichen Form, in § 25 (1) 1. Satz, jedoch geschlechtersymmetrisch angeführt.

Mit freundlichen Grüßen

8. November 2012
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	PZ6i/O7oZ9dFAnM7kE/HA4uU8M1R+/SaLakGvEOVpypGh/QREOvM6PR4SWIxFbVameT bXkGKuHYgKFGwCYoDxBM0rK0rP0gdb8sMW42LKD5sFAPggDmpNIXrK3gfmld8Rj15cd ToTpMzYquk5ZQhwSBK+mgV18WLuI7AiWdALqY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-08T15:02:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	